

Teilnahmevereinbarung (tierische Bereiche)

für das Qualitätszeichen

"GESICHERTE QUALITÄT BRANDENBURG"



Erzeugerbetrieb:	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	
QS-ID./ VVVO-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	

Lizenznehmer:

Hiermit wird zwischen Erzeugerbetrieb und Lizenznehmer Folgendes vereinbart:

1. Produktbereiche (vom Lizenznehmer einzutragen, ggf. als Anlage):

Produktbereich	Tierart	Erzeugung	Menge/Jahr

Diese Teilnahmevereinbarung gilt unbefristet
 befristet bis

Zertifizierung der Grundanforderungen erfolgt gemäß (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- QS KAT (nur Eier) QZBB Grundanforderungen für Schafe / Lämmer, Honig, oder Süßwasserfische Spezifikation einer geschützten Herkunftsbezeichnung (g.g.A./g.U.)

Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, mit seinem gesamten unter Nummer 1 bezeichneten Erzeugung an mindestens einem der vorstehend bezeichneten Zertifizierungssysteme teilzunehmen und die Zertifizierung jederzeit nachzuweisen. Er bevollmächtigt den Lizenznehmer, die Zertifizierung zum Brandenburger Qualitätszeichen bei einer vom Zeichenträger zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen.

2. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, die für die Erzeugung im jeweiligen Produktbereich geltenden Grund- und Zusatzanforderungen sowie die nicht produktspezifischen Regelungen (Programmbestimmungen) des Brandenburger Qualitätszeichens in der jeweils aktuellen Fassung für den (die) von ihm genutzten Produktbereich(e) einzuhalten. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung werden im Auftrag des Lizenzgebers vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellt. Um dies sicherzustellen, ist der Erzeuger verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, sein Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer stellt dem Erzeuger die jeweils aktuellen Anforderungsdokumente zum Brandenburger Qualitätszeichen zur Verfügung und unterrichtet ihn unverzüglich bei Änderung der Bestimmungen.

3. Die regelmäßige Inspektion, die Überwachung und ggf. die Zertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte und vom Lizenzgeber zugelassene Zertifizierungsstelle im Auftrag des Lizenznehmers auf der Grundlage der Programmbestimmungen und der für den jeweiligen Produktbereich geltenden spezifischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. die Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich daher:

- angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkS) sowie des Lizenzgebers (MLUK) in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren,
- dem Kontrollpersonal, Beauftragten des Lizenznehmers und des Lizenzgebers Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird,
- Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
- bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung, jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,

- Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Brandenburger Qualitätszeichen beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln, geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
4. Falls die Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist der Erzeuger verpflichtet, dies dem Lizenznehmer, Zeichennutzer bzw. dem Vermarkter seiner Produkte unverzüglich vorab mitzuteilen, damit die betreffenden Produkte/Erzeugnisse dann in Abstimmung mit dem Vermarkter entsprechend gelenkt und nicht unter dem Brandenburger Qualitätszeichen vermarktet werden können.
- Erfolgt die Mitteilung erst nach Anmeldung einer Betriebskontrolle, wird sie wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Brandenburger Qualitätszeichens (QZBB) gewertet.
5. Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung, der CC-Kontrolle sowie Entscheidungen von Gerichten in Verfahren, die Erzeugnisse des Erzeugers zum Gegenstand haben, dem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber und den von ihm beauftragten Stellen (z. B. Zertifizierungsstellen) zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstehenden Kosten vom Erzeuger ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird.
7. Der Erzeuger haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Von dieser Regelung bleibt § 254 BGB im Falle eines Mitverschuldens des Lizenznehmers unberührt.
8. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des QZBB, den Lizenzgeber, den Sanktionsbeirat zu informieren.
- Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des QZBB, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.
9. Der Erzeugerbetrieb kann gegen ihn verhängte Sanktionsmaßnahmen (durch den Lizenznehmer) vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 31, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, zu richten. Der Erzeugerbetrieb erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.
10. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen die Bestimmungen) bleibt unberührt.
11. Mit dieser Erklärung treten alle früheren Teilnahmevereinbarungen des Erzeugers gegenüber dem Lizenznehmer für die in Ziffer 1 benannten Produktbereiche außer Kraft.
12. Die Vereinbarung tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
13. Auf die beigelegten Datenschutzhinweise wird verwiesen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erzeuger

Unterschrift Lizenznehmer

Anlage: Datenschutzhinweise